

Polizeiverordnung der Gemeinde Ottenbach

vom 11. Juni 2015



In Kraft seit: 1. Januar 2016

Stand: 27. November 2025

Inhalt

1. Einleitung und allgemeine Bestimmungen	3
Art. 1 Gegenstand und Geltungsbereich	3
Art. 2 Zuständigkeit	3
Art. 3 Polizeiliche Anordnungen	3
2. Schutz von Personen sowie der öffentlichen Sicherheit und Ordnung.....	3
Art. 4 Sicherheit und Ordnung	3
Art. 5 Veranstaltungen auf Privatgrund	3
Art. 6 Schutzvorrichtungen	4
Art. 7 Rettungseinrichtungen	4
Art. 8 Tierhaltung	4
Art. 9 Füttern wild lebender Tiere	4
3. Schutz öffentlicher Sachen und des privaten Eigentums	4
Art. 10 Beeinträchtigung von öffentlichem und privatem Eigentum	4
Art. 11 Benützung öffentlichen Grundes und der übrigen öffentlichen Sachen	4
Art. 12 Anzeigen, Plakate, Transparente, Fahnen und dergleichen	5
Art. 13 Campieren und Nächtigen im Freien	5
Art. 14 Feuern auf öffentlichem Grund	5
Art. 15 Unkraut	5
Art. 16 Schutz des Kulturlandes	5
4. Immissionsschutz	6
Art. 17 Immissionen.....	6
Art. 18 Motorsport, Motorspielzeuge	6
Art. 19 Verunreinigung des öffentlichen Grundes (Littering).....	6
5. Lärmschutz	6
Art. 20 Nachtruhe	6
Art. 21 Allgemeine Ruhezeiten	6
Art. 22 Landwirtschaft.....	7
Art. 23 Singen, Musizieren, Lautsprecher, Verstärkeranlagen	7
Art. 24 Feuerwerk.....	7
6. Wirtschafts- und Gewerbepolizei	7
Art. 25 Schliessungsstunde	7

7. Einwohnerkontrolle und Meldepflicht.....	8
Art. 26 Niederlassung und Aufenthalt, Meldewesen	8
8. Ersatzvornahme und Strafbestimmungen.....	8
Art. 27 Verwaltungszwang, Ersatzvornahme und Strafe	8
Art. 28 Strafbestimmungen.....	8
9. Schlussbestimmungen	8
Art. 29 Aufhebung bisherigen Rechts	8
Art. 30 Inkrafttreten.....	8

1. Einleitung und allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Gegenstand und Geltungsbereich

¹Diese Verordnung regelt die kommunalpolizeilichen Aufgaben sowie den Vollzug des übergeordneten Polizeirechts in der Gemeinde Ottenbach.

²Sie bezweckt die Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit, Ruhe und Ordnung sowie den Schutz von Personen, Umwelt und Eigentum gegen Schädigungen und Gefahren jeder Art.

³Sie ergänzt die Gesetzgebung von Bund und Kanton.

Art. 2 Zuständigkeit

¹Der Gemeinderat vollzieht die Verordnung. Er kann Ausführungsbestimmungen erlassen.

²Die kommunalpolizeilichen Aufgaben werden unter Aufsicht der zuständigen Behörde von den von dieser bezeichneten Polizeiorganen, insbesondere dem kantonalen Polizeikorps, ausgeübt.

Art. 3 Polizeiliche Anordnungen

Der Sicherheitsvorstand kann bei Bedarf polizeiliche Anordnungen verfügen.

2. Schutz von Personen sowie der öffentlichen Sicherheit und Ordnung

Art. 4 Sicherheit und Ordnung

¹Es ist verboten, die öffentliche Sicherheit und Ordnung zu stören oder die Sicherheit von Menschen, Umwelt und Eigentum zu gefährden¹.

²Insbesondere ist verboten,

- a) Personen oder Tiere zu belästigen, zu erschrecken oder zu gefährden²;
- b) Alarmanlagen, Notrufe oder Notsignale zu missbrauchen³.
- c) öffentlich Ärgernis zu erregen oder gegen Sitte und Anstand zu verstossen.

Art. 5 Veranstaltungen auf Privatgrund

Veranstaltungen auf Privatgrund (im Freien oder in Räumen) können vom Sicherheitsvorstand verboten werden, wenn mit Bestimmtheit oder hoher Wahrscheinlichkeit eine erhebliche Störung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung oder der Umwelt zu erwarten ist.

¹ Im Falle einer Gefährdung des Lebens; eidgenössisches Strafgesetzbuch (StGB), Art. 129

² Im Falle einer qualifizierten Schreckung der Bevölkerung: StGB Art. 258

³ Im Falle eines qualifizierten Fehlalarmes: StGB Art. 128bis. Im Falle von Nachahmen von Warnsignalen: eidgenössisches Strassenverkehrsgesetz (SVG) Art. 99 Ziff. 5

Art. 6 Schutzvorrichtungen

¹Baustellen, Bodenöffnungen wie Gräben, Jauchegruben usw., Silos und Leitungen sind so zu sichern, zu signalisieren und allenfalls zu beleuchten, dass keine Unfallgefahr besteht.

²Das unberechtigte Abdecken von Bodenöffnungen sowie das Lockern, Verändern und Entfernen von Hilfs- und Schutzvorrichtungen wie Dolendeckel, Schutzpfosten usw. ist verboten.

Art. 7 Rettungseinrichtungen

¹Das Benützen öffentlich zugänglicher Rettungsgeräte ist nur im Notfall gestattet.

²Wer solche Geräte benützt hat, muss dies zwecks Prüfung der Einsatzbereitschaft unverzüglich der Polizei melden.

³Der Zugang zu Rettungseinrichtungen ist stets freizuhalten.

Art. 8 Tierhaltung

Tiere sind so zu halten, dass niemand belästigt wird und weder Menschen, Tiere, Umwelt noch Sachen gefährdet oder beschädigt werden^{4, 5}.

Art. 9 Füttern wild lebender Tiere

Die Sicherheitskommission kann das Füttern wild lebender Tiere verbieten.

3. Schutz öffentlicher Sachen und des privaten Eigentums

Art. 10 Beeinträchtigung von öffentlichem und privatem Eigentum

¹Es ist verboten, öffentliches und privates Eigentum zu verunreinigen, zu beschädigen oder sonst wie zu beeinträchtigen⁶.

²Unterhalts-, Reinigungs- und Reparaturarbeiten an Fahrzeugen und Geräten, ausgenommen Notreparaturen, sind auf öffentlichem Grund verboten.

Art. 11 Benützung öffentlichen Grundes und der übrigen öffentlichen Sachen

¹Die bestimmungsgemässe und gemeinverträgliche Benützung des öffentlichen Grundes und der übrigen öffentlichen Sachen steht grundsätzlich jeder Person unentgeltlich offen.

²Die nicht bestimmungsgemässe oder über die Gemeinverträglichkeit hinausgehende Benützung des öffentlichen Grundes, insbesondere zu gewerblichen, baulichen, privaten, gemeinnützigen, religiösen oder politischen Zwecken, ist in jedem Fall bewilligungspflichtig und kann mit einer Gebühr belegt werden. Dies gilt insbesondere für:

- die Durchführung von Kundgebungen, Umzügen, Festanlässen, Schaustellungen;
- das Aufstellen von mobilen Informations- und Werbeeinrichtungen;

⁴ Zur Artgerechten Tierhaltung vgl. auch das eidgenössische Tierschutzgesetz und die Vollzugsvorschriften im kantonalen Tierschutzgesetz

⁵ Im Fall von Hunden: vgl. kantonales Hundegesetz, §§ 9 ff. und § 13

⁶ Im Fall von Sachbeschädigung: StGB, Art. 144

- das Anbieten von Waren und Dienstleistungen;
- das Anwerben für Dienstleistungen von oder den Beitritt zu ideellen Organisationen;
- Aufführen von Darbietungen entgeltlicher Art (zum Beispiel Strassenmusik);
- Aufstellen von Mulden und Bauinstallationen;
- Strassensperrungen.

³Für die Bewilligung ist der Sicherheitsvorstand zuständig.

⁴Bei der Festsetzung der Benützungs- und Bewilligungsgebühren berücksichtigen die Behörden insbesondere den Zweck, das Ausmass und die Dauer der Beanspruchung sowie den wirtschaftlichen Nutzen für die Benützenden und allfällige Nachteile für das Gemeinwesen und die Umwelt.

⁵Fahrzeuge, Anhänger und dergleichen dürfen ohne Bewilligung nicht länger als 72 Stunden ununterbrochen auf öffentlichem Grund stehen gelassen werden. Signalisierte Parkzeitbeschränkungen bleiben vorbehalten.

⁶Anderslautende Bestimmungen (z. B. Parkraumverordnung haben Vorrang)

Art. 12 Anzeigen, Plakate, Transparente, Fahnen und dergleichen

¹Unberechtigten ist es verboten, auf bzw. an öffentlichem Eigentum Anzeigen, Plakate, Transparente, Fahnen, Kleber, Inschriften usw. aufzustellen bzw. anzubringen⁷.

²Ausnahmen bedürfen einer Bewilligung des Sicherheitsvorstands.

Art. 13 Campieren und Nächtigen im Freien

Das Campieren in Zelten, Wohnwagen und dergleichen sowie das Nächtigen im Freien auf öffentlichem Grund ausserhalb besonders bezeichneter oder dafür eingerichteter Plätze bedarf einer Bewilligung des Sicherheitsvorstands (ausser biwakieren).

Art. 14 Feuern auf öffentlichem Grund

Das Feuern auf öffentlichem Grund ist nur an den dafür vorgesehenen Plätzen erlaubt.

Art. 15 Unkraut

Es ist verboten, Grundstücke überwuchern zu lassen, wenn dadurch Nachbargrundstücke beeinträchtigt werden können.

Art. 16 Schutz des Kulturlandes

Das unberechtigte Fahren und Reiten über Kulturland sowie das unberechtigte Begehen während der Vegetationszeit, vom 15. März bis 15. November, sind verboten⁸.

⁷ Für Reklamen im Bereich von Strassen vergleiche SVG, Art. 6 und eidgenössische Signalisationsverordnung (SSV), Art. 95ff

⁸ Im Fall von Hausfriedensbruch (eingezäuntes Areal): STGB, Art. 186f

4. Immissionsschutz⁹

Art. 17 Immissionen

Vermeidbare, gesundheitsschädigende oder erheblich störende Einwirkungen namentlich durch Lärm, Erschütterungen, Staub, Russ, Rauch, Geruch, Abgase oder Lichtquellen sind verboten (ausgenommen Hauskompost von maximal fünf Personen).

Art. 18 Motorsport, Motorspielzeuge

¹Motorsportveranstaltungen und Trainingsfahrten auf öffentlichem und privatem Grund sind bewilligungspflichtig.

²Modellflugzeuge und -autos dürfen nur dort betrieben werden, wo Drittpersonen nicht belästigt werden. Für einen regelmässigen Betrieb ist eine Bewilligung des Sicherheitsvorstands notwendig.

Art. 19 Verunreinigung des öffentlichen Grundes (Littering)¹⁰

¹Wer öffentlichen Grund verunreinigt, hat sofort wieder den ordnungsgemässen Zustand herzustellen.

²Kleinabfälle wie zum Beispiel Flaschen, Dosen, Papier, Verpackungen, Zigarettensammel oder Kaugummi dürfen ausserhalb der dafür bestimmten Abfallbehälter weder zurückgelassen, weggeworfen noch abgelagert werden.

5. Lärmschutz

Art. 20 Nachtruhe

¹Die Nachtruhe dauert von 22.00 bis 07.00 Uhr.

²Jede lärmverursachende Handlung im Freien, in Zelten und in Fahrnisbauten ist während der Nachtruhe verboten. Lärm im Innern von Gebäuden darf Dritte nicht belästigen.

³Der Sicherheitsvorstand kann Ausnahmen bewilligen.

⁴Gehen die Nachtruhestörungen von Verpflegungs- oder Vergnügungsstätten aus, kann die Polizei den Betrieb für die betreffende Nacht schliessen.

Art. 21 Allgemeine Ruhezeiten

¹Lärmige Arbeiten (Haus- und Gartenarbeiten wie z. B. Rasenmähen oder Laubblasen) sowie das Entsorgen an öffentlichen Altstoff-Sammelstellen sind werktags von 12.00 bis 13.00 Uhr und von 20.00 bis 07.00 Uhr, samstags von 12.00 bis 13.00 Uhr und ab 20.00 Uhr sowie an Sonn- und allgemeinen Feiertagen verboten.

²Der Sicherheitsvorstand kann Ausnahmen bewilligen.

⁹ Ergänzung zum eidgenössischen Umweltschutzgesetz (USG) und der eidgenössischen Lärmschutzverordnung (LSV)

¹⁰ Das Ablagern und Stehenlassen von Abfällen im Freien und auf öffentlichem und privatem Grund ist verboten: kantonales Abfallgesetz, § 14 Abs. 1

Art. 22 Landwirtschaft

Landwirtschaftliche Arbeiten sind auch während der Ruhezeiten erlaubt, sofern dies nötig ist.

Art. 23 Singen, Musizieren, Lautsprecher, Verstärkeranlagen

¹Das Singen, Musizieren oder der Gebrauch von Tonwiedergabegeräten, Lautsprechern, Verstärkeranlagen und ähnlichen Geräten hat zu jeder Tages- und Nachtzeit so zu erfolgen, dass Drittpersonen nicht in unzumutbarer Weise gestört werden.

²Der Sicherheitsvorstand kann Ausnahmen bewilligen.

Art. 24 Feuerwerk ¹¹

¹Das Abbrennen oder Zünden von lärmigem Feuerwerk ist auf dem gesamten Gemeindegebiet ganzjährig verboten.

²Für besondere öffentliche Veranstaltungen kann der Gemeinderat das Abbrennen von lärmendem Feuerwerk für einen eng begrenzten Zeitraum bewilligen.

³Nicht lärmendes Feuerwerk gemäss Sprengstoffverordnung (SprstV) ist erlaubt.

6. Wirtschafts- und Gewerbepolizei

Art. 25 Schliessungsstunde

¹Die ordentliche Schliessungsstunde in Gastwirtschaften richtet sich nach dem kantonalen Gesetz¹².

²Der Sicherheitsvorsteher kann für öffentliche Veranstaltungen oder für spezielle Anlässe die Schliessungszeit für die ganze Gemeinde oder für einzelne Betriebe aufschieben oder aufheben.

³Die dauernde Aufhebung der Schliessungsstunde¹³ bedarf der Zustimmung des Gemeinderates.

¹¹ Angepasst gem. Entscheid GV vom 27. November 2025

¹² Gemäss kantonalem Gastgewerbegesetz, § 15, ist die Schliessungsstunde auf 24.00 Uhr angesetzt.

¹³ Kantonales Gastgewerbegesetz, § 16, Abs. 1

7. Einwohnerkontrolle und Meldepflicht

Art. 26 Niederlassung und Aufenthalt, Meldewesen

Bezüglich Meldepflicht, Meldefrist, Auskunftspflicht und Schriftenhinterlegung bei Niederlassung und Aufenthalt gelten die unter dem entsprechenden Titel aufgeführten Bestimmungen des kantonalen Gesetzes über das Gemeindewesen¹⁴. Wer diesen Pflichten trotz Mahnung nicht nachkommt, kann mit Ordnungsbusse bestraft werden.

8. Ersatzvornahme und Strafbestimmungen

Art. 27 Verwaltungszwang, Ersatzvornahme und Strafe

¹Rechtswidrige Zustände können auf Kosten der fehlbaren Person beseitigt bzw. instand gestellt werden. Ausser in dringlichen Fällen ist dieser zunächst Gelegenheit zu geben, die Störung selber zu beseitigen.

²Anwendungen von Verwaltungszwang, Ersatzvornahme und Strafe sind unabhängig voneinander zulässig.

Art. 28 Strafbestimmungen

Verletzungen der Bestimmungen dieser Verordnung sowie kommunaler Erlasse, die sich auf diese Verordnung stützen, werden bestraft. Sie können im Ordnungsbussenverfahren behandelt werden. Der Gemeinderat bezeichnet die einzelnen Übertretungen und bestimmt den Bussenbetrag. In leichten Fällen kann anstelle einer Busse ein Verweis erteilt werden.

9. Schlussbestimmungen

Art. 29 Aufhebung bisherigen Rechts

Die Polzeiverordnung der Gemeinde Ottenbach vom 27. November 1984 und allfällig weitere, in Widerspruch zur vorliegenden Verordnung stehende kommunale Erlasse werden per Inkrafttreten der vorliegenden Verordnung aufgehoben.

Art. 30 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt auf den vom Gemeinderat bestimmten Zeitpunkt in Kraft¹⁵.

Ottenbach, 19. August 2015

NAMENS DES GEMEINDERATES

Präsidentin	Schreiber
Gabriela Noser Fanger	Stefan Mettler

¹⁴ Gemeindegesetz, Dritter Titel: Niederlassung und Aufenthalt, §§ 32 ff; vgl. zudem eidgenössisches Registerharmonisierungsgesetz

¹⁵ Beschluss Nr. 197/2015 des Gemeinderates vom 19.08.2015 mit Inkraftsetzung auf 01.01.2016